

**Verordnung zur Neufassung der Berufsfachschulordnung
Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Assistenten
für Hotel- und Tourismusmanagement, technische Assistenten für Informatik
(BFSO)
sowie zur Aufhebung der Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege,
für Altenpflegehilfe und für Familienpflege (FSO Alt Fam)**

Begründung der Einzelvorschriften

1. Zur Inhaltsübersicht:

Die Inhaltsübersicht trägt der Neugliederung der bestehenden Berufsfachschulordnung in Anpassung an die Schulordnungen vieler anderer Schularten Rechnung. Die Zahl der Paragraphen wurde von 98 auf 78 reduziert.

2. Zu § 1 Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die bisherigen Berufsausbildungen an den Berufsfachschulen für Kinderpflege und für Sozialpflege sowie auf die neu strukturierte Berufsausbildung im Bereich der Hauswirtschaft, mit der bereits im Vorgriff auf die Schulordnungsänderung an den jetzigen Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung (vormals Berufsfachschulen für Hauswirtschaft) begonnen wurde, sowie auf die bisher heterogen und dezentral geregelten Berufsausbildungen der Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement und für technische Assistenten für Informatik (Abs. 1).

Es wird die Geltung der BFSO als Leitschulordnung zentral verankert. Die Schulordnung gilt danach für alle Berufsausbildungen an Berufsfachschulen, soweit es hierfür keine speziellen Regelungen gibt (Abs. 2).

Im Übrigen gilt die bisherige Rechtslage (Abs. 3).

3. Zu § 2 Schulaufsicht:

Die bisherigen Regelungen wurden verschlankt.

4. Zu § 3 Ausbildungsziele und Ausbildungsdauer:

Die Vorschriften zu den Ausbildungszielen und zur Ausbildungsdauer wurden zu einer Vorschrift zusammengefasst. Die Struktur der weiterentwickelten Ausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin bzw. zum staatlich geprüften Assistent bzw. zur staatlich geprüften Assistentin für Ernährung und Versorgung löst den alten Bildungsgang im Bereich der Hauswirtschaft an den Berufsfachschulen für Hauswirtschaft ab. Die Regelung bezieht sich auf alle dem Geltungsbereich unterfallenden Berufsausbildungen.

5. Zu § 4 Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung:

Die Vorschrift trägt den neuen Entwicklungen zur Stärkung der Schulgemeinschaft Rechnung und manifestiert die Eigenverantwortung der Schulen manifestiert. Sie ist wesentlicher Bestandteil auch anderer Schulordnungen.

6. Zu § 5 Schulleiter:

Die Vorschrift wurde modernisiert und übernimmt die Formulierung anderer Schulordnungen (Abs. 1). Ferner wurden zahlreiche bisherige Bestimmungen gestrichen und - soweit notwendig - in gestraffter Form in die Vorschrift integriert (Abs. 2). Die bisherigen Regelungen zu Erhebungen wurden aktualisiert und verschlankt (Abs. 3). Die Zuständigkeitsregelung gilt unverändert fort (Abs. 4).

7. Zu § 6 Aufgaben der Lehrerkonferenz:

Die Rechtslage bleibt unverändert.

8. Zu §§ 7 bis 9:

Die bisher in acht Paragraphen verankerten Bestimmungen wurden auf drei Paragraphen - entsprechend der Regelung in anderen Schulordnungen - konzentriert und verschlankt. Im Einzelnen:

a) zu § 7 Sitzungen

Abs. 1: unveränderte Rechtslage.

Abs. 2: Erweiterung, um die generelle Möglichkeit einer Anhörung Dritter in der Lehrerkonferenz zu legitimieren.

Abs. 3: Reduzierung der Regelungsdichte.

b) § 8 Einberufung

Zusammenfassung und Streichung von Regelungsinhalten.

c) § 9 Beschlussfassung

Zusammenfassung von Regelungen, die bisher auf mehrere Paragraphen verteilt waren sowie Entschlackung.

9. Zu § 10 Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss:
Die bisherigen Aussagen in zwei unterschiedlichen Paragraphen wurden zusammengefasst und gestrafft.

10. Zu §§ 11 bis 15:

Die bisherigen sieben Vorschriften zur Schülermitverantwortung wurden in vier Vorschriften (§§ 11 bis 15 n.F.) zusammengefasst und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

a) zu § 11 Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkraft:

Es handelt sich um zentrale Anliegen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Schülermitverantwortung an der Gestaltung des Schullebens.

Die Besonderheit, dass an den Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, für Kinderpflege und Sozialpflege eine einheitliche Schülermitverantwortung gebildet werden kann, muss weiter gelten, weil die genannten drei Schulen meist organisatorisch miteinander verbunden und auch sonst eng verzahnt sind.

b) zu § 12 Klassensprecher, Klassensprecherversammlung:

Die Vorschrift wurde an die Formulierungen anderer Schulordnungen angepasst und gestrafft. Die Verantwortung für das Wahlverfahren wird zur Stärkung der Eigenständigkeit der Schule dem Schülerausschuss und der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter zugewiesen.

c) zu § 13 Schülersprecher, Schülerausschuss:

Bisherige Regelungsinhalte wurden konzentriert. Die Verantwortung für das Wahlverfahren wird der Schule zur Stärkung ihrer Eigenständigkeit zugewiesen.

d) zu § 14 Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher:

Zusätzlich zur bisherigen Regelung betreffend die überschulische Zusammenarbeit müssen die Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher - ein vor einiger Zeit neu eingeführtes Organ der Schülerversammlung - wie bei den anderen Schularten auch in der Schulordnung rechtlich verankert werden.

e) zu § 15 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung:

Mehrere bisherige Bestimmungen wurden in einer Vorschrift zusammengefasst. Die Formulierung ist gleichlautend mit der anderer Schulordnungen.

11. Zu § 16 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen:

Die bisherige Rechtslage gilt unverändert fort. Zitierte Vorschriften wurden aktualisiert, der Text wurde teilweise gestrafft.

12. Zu § 17 Entlassung:

Die Vorschrift entspricht der geltenden Rechtslage. Es wurden Kürzungen und Umformulierungen vorgenommen.

13. Zu § 18 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten:

Die Bestimmung wurde auf das Notwendige beschränkt und dementsprechend erheblich gekürzt. Die Besonderheit einer gemeinsamen Elternvertretung bei den Berufsfachschulen für Versorgung und Ernährung, Kinderpflege und Sozialpflege war beizubehalten (vgl. hierzu bereits Nr. 10, lit. a)).

14. Zu § 19 Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft:

Mehrere bisherige Paragraphen wurden zusammengefasst, eine Bezugsvorschrift wurde berichtigt (vgl. Abs. 4 Satz 2).

15. Zu § 20 Geschäftsgang:

Der Inhalt mehrerer bisheriger Paragraphen wurde gestrafft. Die Aussagen zur Zustimmung des Elternbeirats bei Schülerfahrten, Schulveranstaltung und Festlegung der Unterrichtszeiten berücksichtigen die auch in anderen Schularten geltende Rechtslage (vgl. Abs. 5).

16. Zu § 21 Wahl des Elternbeirats und des vorsitzenden Mitglieds:

Die bisherige Vorschrift wurde um drei Absätze auf vier Absätze gekürzt. Die Modalitäten des Wahlverfahrens hat im Sinne der größeren Eigenständigkeit der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter festzulegen.

17. Zu § 22 Schulforum:

Die Vorschrift wurde aktualisiert und enthält die notwendigen Aussagen. Wie die Praxis zeigt, ist insbesondere auch ein Hinweis darauf notwendig, dass die Sitzungen des Schulforums außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen sind. Der Besonderheit, die sich für die Entsendung von Lehrkräften in das Schulforum ergibt, wenn an organisatorisch verbundenen Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, für Kinderpflege und Sozialpflege eine gemeinsame Elternvertretung gebildet wird, muss schulrechtlich Rechnung getragen werden (vgl. Nr. 10, lit. a)).

18. Zu § 23 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen:

Die geltende Rechtslage bleibt unverändert. Die Formulierung entspricht der in anderen Schulordnungen.

19. Zu § 24 Sammlungen und Spenden:

Die Regelungsinhalte wurden gestrafft. Die Formulierung entspricht der in anderen Schulordnungen.

20. Zu § 25 Anmeldung:

Die Rechtslage bleibt unverändert.

21. Zu § 26 Aufnahmeverfahren:

Die spezifischen Zugangsvoraussetzungen der vom Geltungsbereich der Verordnung erfassten Bildungsgänge sind weiterhin differenziert darzustellen.

22. Zu § 27 Probezeit:

Die wesentlichen allgemeinen Aussagen zur Probezeit gelten weiterhin. Daneben müssen auch Spezifika geregelt werden, wenn für das Bestehen der Probezeit in einem Bildungsgang besondere Bedingungen gelten (vgl. Abs. 4).

23. Zu § 28 Übertritt:

Die Übertrittsregelung musste modifiziert werden, da insbesondere der Bildungsgang an der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung umstrukturiert wurde, die Ausbildungsdauer je nach Fallgestaltung zwei oder drei Schuljahre beträgt und unter bestimmten Voraussetzungen ein Eintritt in das zweite Schuljahr möglich ist.

24. Zu § 29 Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Berufsfachschulen:

Die Rechtslage bleibt weitgehend unverändert. Allerdings haben sich die Maßgaben zur Bildung paralleler Klassen verändert (vgl. Abs. 1 Satz 1 Nr.3).

25. Zu § 30 Teilnahme, Verhinderung, Befreiung, Beurlaubung:

Die bisherigen vier Paragraphen wurden in einer Vorschrift zusammengefasst. Bezüglich der Nachholung von Fehltagen in der fachpraktischen Ausbildung bestand eine Regelungslücke, die nunmehr geschlossen wurde (vgl. Abs. 3 Satz 2).

26. Zu § 31 Beaufsichtigung:

Die Rechtslage gilt unverändert fort.

27. Zu § 32 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen:

Die bisherige Vorschrift ist rechtlich überholt. In Schulen gilt inzwischen ein absolutes Rauchverbot. Ferner wird die Entscheidung, ausnahmsweise den Konsum alkoholischer Getränke innerhalb der Schulanlage zu gestatten, im Sinne einer Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum zugewiesen (vgl. Abs. 1).

Die aktuelle Formulierung in Bezug auf gefährliche oder störende Gegenstände entspricht der Formulierung anderer Schulordnungen (vgl. Abs. 2).

28. Zu § 33 Höchstausbildungsdauer, Beendigung des Schulbesuchs:

Die bisherigen Regelungen gelten grundsätzlich fort, zum Teil mussten sie an neue Gegebenheiten angepasst werden.

Die Neustrukturierung des Bildungsgangs an der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung bedingt eine neue Definition der Höchstausbildungsdauer. Diese ist für alle Bildungsgänge, auf die sich die Verordnung bezieht, festzulegen (vgl. insbesondere Abs. 1).

Die Erfahrung zeigt, dass eine Möglichkeit zur Entlassung bei nachgewiesener Ungeeignetheit für den Beruf während der Ausbildung (z.B. wegen Drogenkonsums während der Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger) geschaffen werden muss (vgl. Abs. 5).

29. Zu § 34 Stundenplan, Unterrichtszeit, Ferien:

Im Sinne von mehr Eigenverantwortung für die Schulen wird von der bisher exakten Festlegung der regelmäßigen Unterrichtszeit abgesehen. Demgegenüber muss nur der Rahmen der Unterrichtszeit festgelegt sein (vgl. Abs. 2 Satz 2). Im Übrigen gilt die Rechtslage unverändert fort.

30. Zu § 35 Stundentafeln, Wahlfächer:

Für die unter den Geltungsbereich der Verordnung fallenden Bildungsgänge gelten die Stundentafeln der Anlagen 1 bis 6, die zum Teil neu konzipiert bzw. überarbeitet wurden, um die sich aufgrund der dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung ergebenden Anforderungen an die schulische Berufsausbildung zu erfüllen (vgl. Abs. 1).

Die Entscheidung über die Einrichtung von Wahlfächern wird der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter zugewiesen, die bzw. der auch über den Abbruch des Besuchs eines Wahlfachs entscheidet (vgl. Abs. 6). Die Wahl der neu strukturierten Wahlpflichtfächer hat im Rahmen des Angebots der jeweiligen Schule zu erfolgen (vgl. Abs. 7).

In Abs. 8 wurde neu eine Fremdsprachensonderregelung aufgenommen. Die Fremdsprachensonderregelung bezüglich des Fachs „Englisch“ ist an den Berufsfachschulen für Kinderpflege sinnvoll und notwendig, zumal sie auch an den Fachakademien für Sozialpädagogik gilt, auf die zahlreiche Kinderpflegerinnen bzw. Kinderpfleger nach erfolgreichem Absolvieren der Berufsfachschule wechseln. Die Sonderregelung dient in erster Linie Migrantinnen und Migranten, die eine Berufsausbildung im Bereich der Kinderpflege und später im Erzieherbereich übernehmen wollen.

31. Zu § 36 Religionsunterricht und Unterricht in Religionslehre und Religionspädagogik:

Die bisherige Rechtslage gilt unverändert fort. Darüber hinaus gilt auch an den Berufsfachschulen für technische Assistenten für Informatik „Religion“ als Pflichtfach

(vgl. Absatz 1 Nr. 1 lit. c)). Die Aussagen müssen jedoch wegen wiederholt auftretender Fehler in der Praxis differenziert werden, weil an der Berufsfachschule für Kinderpflege das Fach nicht ausschließlich „Religion“ ist, sondern im Fach „Religionslehre und Religionspädagogik“ weitergehende Lerninhalte vermittelt werden (vgl. Abs. 1 Nr.2 sowie Abs. 2 Satz 4).

32. Zu § 37 Ethikunterricht und Unterricht in Ethik und in ethischer Erziehung:
Neben der Aufnahme der Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik (Abs. 1) enthält Abs. 2 eine Absenkung der Mindestschülerzahl von acht auf fünf Schülerinnen bzw. Schüler, wenn es um die Notwendigkeit geht, an der Berufsfachschule für Kinderpflege Ethik und ethische Erziehung als Pflichtunterricht einzurichten. Dies ist der zunehmenden Bedeutung der Vermittlung ethischer Werte auch im Bereich der Kinderpflege geschuldet.

33. Zu § 38 Fachpraktische Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule und sonstige Praktika:

Bei einigen Berufsausbildungen müssen sonstige Praktika außerhalb des Unterrichts abgeleistet werden, die nicht wie die fachpraktische Ausbildung dem Art. 50 Abs. 3 Satz 2 BayEUG, sondern dem Art. 50 Abs. 4 BayEUG unterfallen; dementsprechend ist die bisherige Regelung zu ergänzen (vgl. v.a. Abs. 2, 5 und 6). Auf Grund der Umstrukturierung des Ausbildungsgangs im Bereich Hauswirtschaft müssen die Aussagen zum Praktikum gem. Art. 50 Abs. 4 BayEUG und zur fachpraktischen Ausbildung gem. Art. 50 Abs. 3 Satz 2 BayEUG in Bezug auf die Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung differenziert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Beginnend ab dem Schuljahr 2015/2016 wird im Rahmen der Ausbildung zum technische Assistenten für Informatik die Ableistung eines Betriebspraktikums im Umfang von je zwei Wochen je Schuljahren verlangt.

34. Zu § 39 Hausaufgaben:

Die Rechtslage gilt unverändert fort.

35. Zu § 40 Nachweise des Leistungsstands:

Die bisherige Regelung zu den Leistungsnachweisen wird für die neustrukturierte Berufsausbildung an der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung angepasst. Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei dauernder Behinderung oder

Legasthenie muss in der Schulordnung eine Rechtsgrundlage geschaffen werden (vgl. Abs. 4).

36. Zu § 41 Schulaufgaben, Kurzarbeiten:

Die bisherigen Bestimmungen gelten fort.

37. Zu § 42 Stegreifaufgaben, mündliche Leistungsnachweise:

Die bisherigen Bestimmungen gelten fort.

38. Zu § 43 Besprechung, Aufbewahrung, Einsichtnahme:

Die bisherige Regelung besteht dem Grunde nach fort. Da die Mitgabe von Schulaufgaben und Kurzarbeiten nach Hause künftig als Sollvorschrift geregelt ist, kann auf ein mögliches Zurückbehaltungsrecht bei der Hinausgabe weiterer Leistungsnachweise verzichtet werden.

39. Zu § 44 Bewertung der Leistungen:

Grundsätzlich gilt die bisherige Regelung fort. Ergänzend wurden die Fächerbezeichnung für die Berufsfachschule für Kinderpflege berichtigt (vgl. Abs. 2 und 3) und die Verfahrensweise beim nachträglichen Bekanntwerden eines Unterschleifs wie in anderen Schulordnungen festgelegt (vgl. Abs. 6).

40. Zu § 45 Nachholung von Leistungsnachweisen:

Die bisherigen Regelungen wurden inhaltlich übernommen, die Formulierungen entsprechen denen in anderen Schulordnungen.

41. Zu § 46 Bildung der Jahresfortgangsnoten:

Die Rechtslage gilt grundsätzlich unverändert fort. Allerdings mussten Anpassungen in Bezug auf den neu strukturierten Bildungsgang an der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung erfolgen.

42. Zu § 47 Entscheidung über das Vorrücken:

Die bisherige Vorschrift gilt im Wesentlichen fort; mit zu berücksichtigen sind der neu strukturierte Bildungsgang für Ernährung und Versorgung und der Bildungsgang für technische Assistenten für Informatik.

43. Zu § 48 Notenausgleich:

Die bisherigen Regelungen gelten unverändert fort.

44. Zu § 49 Vorrücken auf Probe:

Es gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

45. Zu § 50 Freiwilliges Wiederholen, Wiederholen bei unverschuldeter Leistungsminderung:

Wie in anderen Bildungsgängen wird das freiwillige Wiederholen einer Jahrgangsstufe gestattet (vgl. Abs. 1 und 2). Ferner wird wie in anderen Schulordnungen verankert, dass Schülerinnen und Schüler, die wegen nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigung ohne eigenes Verschulden nicht vorrücken können, nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler gelten.

46. Zu § 51 Verbot des Wiederholens:

Die bisherige Regelung wurde auf das Notwendige beschränkt.

47. Zu § 52 Schülerbogen:

Die bisherigen Bestimmungen gelten fort.

48. Zu § 53 Zwischen- und Jahreszeugnisse:

Die bisherigen Regelungen gelten fort.

49. Zu § 54 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs:

Die bisherige Rechtslage gilt fort.

50. Zu § 55 Zeitpunkt, Teilnahmevoraussetzungen:

Neben den sonstigen Teilnahmevoraussetzungen werden die spezifischen Teilnahmevoraussetzungen beim neustrukturierten Bildungsgang an der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung berücksichtigt (vgl. Abs. 1). Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung scheidet künftig aus, wenn die fachpraktische Ausbildung bzw. das Praktikum nicht ausreichend bzw. erfolglos absolviert wurden (vgl. Abs. 2 Satz 2). Die Regelungen zur Nachholung der Abschlussprüfung wurden in einer Vorschrift konzentriert.

51. Zu § 56 Prüfungsausschuss:

Neben der Anpassung an die Erfordernisse der verschiedenen Bildungsgänge einschließlich des neu strukturierten Bildungsgänge im Bereich Hauswirtschaft gilt das Bisherige fort.

52. Zu § 57 Niederschrift:

Die bisherige Rechtslage gilt unverändert fort.

53. Zu § 58 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten:

Die bisherige Rechtslage gilt unverändert fort.

54. Zu den §§ 59 - 63:

Der Inhalt und das Verfahren der Abschlussprüfung werden - wie bisher auch - bildungsgangspezifisch geregelt.

55. Zu § 64 Bewertung der Prüfungsleistungen:

Die bisherige Rechtslage gilt fort.

56. Zu § 65 Festsetzung des Prüfungsergebnisses:

Die bisherigen Regelungen gelten dem Grund nach fort. Bei Bildung der Gesamtnoten durch den Prüfungsausschuss sind die bildungsgangspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen. An der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement ist nicht nur über den Berufsabschluss, sondern auch über die Verleihung der Fachhochschulreife zu entscheiden.

57. Zu § 66 Abschlusszeugnis:

Die bisherige Rechtslage gilt fort. Bei der Gestaltung der Abschlusszeugnisse müssen schulartspezifische Besonderheiten Berücksichtigung finden (vgl. Abs. 1).

58. Zu § 67 Mittlerer Schulabschluss:

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung des mittleren Schulabschlusses wurden gesetzlich verändert (Art. 13 Satz 4 BayEUG). Dementsprechend reicht künftig eine Prüfungsgesamtnote von 3,0 (statt wie bisher mindestens 2,5) aus; ferner sind ausreichende Kenntnisse in Englisch (statt wie bisher befriedigende Kenntnisse) nachzuweisen.

59. Zu § 68 Verhinderung an der Teilnahme:

Die bisherige Rechtslage gilt fort.

60. Zu § 69 Nachholung der Abschlussprüfung:

Die Regelungen zur Nachholung der Abschlussprüfung sind bildungsgangspezifisch zu differenzieren. Dies gilt für die Berufsfachschule für Hotel- und Tourismusmanagement, an der neben dem Berufsabschluss auch die Fachhochschulreife verliehen wird (vgl. Abs. 2)

61. Zu § 70 Unterschleif:

Die bisherige Rechtslage gilt fort.

62. Zu § 71 Zulassung:

Es werden diejenigen Bildungsgänge genannt, die sich für eine staatliche Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber (Externenprüfung) eignen. Die Möglichkeit einer Abschlussprüfung für Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Schule angehören, wurde in der Sozialpflege gestrichen. Dies erfolgte zur Harmonisierung mit anderen Ausbildungen mit dem Berufsabschluss zum Pflegefachhelfer bzw. zur Pflegefachhelferin (an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe), bei denen grundsätzlich ebenfalls keine Externenprüfungen möglich sind. Der Abschluss „Pflegefachhelfer/Pflegefachhelferin“ soll nicht ohne eine entsprechende schulische Ausbildung verliehen werden. Zur Entlastung der staatlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege ist vorgesehen, dass die Prüfung auch an staatlich anerkannten Ersatzschulen abgelegt werden kann.

Die Notwendigkeit eines Sprachtests für Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch muss wegen ihrer Tragweite verordnungsgesetzlich verankert werden (vgl. Abs. 3 Satz 4).

63. Zu § 72 Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren:

Die Prüfungsgegenstände und das Prüfungsverfahren unterscheiden sich je nach Bildungsgang; deshalb sind entsprechende Differenzierungen notwendig.

An den Berufsfachschulen für Sozialpflege wird der Prüfungsumfang entsprechend der geltenden Stundentafel auf die Fächer Religion, Sport und Sozialkunde ausgedehnt.

Die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung wird für die Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement und technische Assistenten für Informatik gleich geregelt (vgl. Abs. 6).

64. Zu § 73 Festsetzung des Prüfungsergebnisses:

Die bisherige Rechtslage gilt unverändert fort.

65. Zu § 74 Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen:

Die bisherige Rechtslage gilt unverändert fort.

66. Zu § 75 Zuständigkeit und Verfahren:

Die speziellen Regelungen für die Abschlussprüfung zum „Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“ haben weiterhin Gültigkeit.

67. Zu § 76 Abschlusszeugnis, mittlerer Schulabschluss:

Die Verleihung der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Assistent/staatliche geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung“ auf dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule, wenn bestimmte Kriterien erfüllt werden (Belegung von zwei Wahlpflichtbausteinen und Absolvieren eines in der Regel zweiwöchigen Praktikums) ergibt sich aufgrund der Neustrukturierung des Bildungsgangs im Bereich der Hauswirtschaft (vgl. § 3 Abs. 1). Im Übrigen werden die neuen gesetzlichen Vorgaben für die Verleihung des mittleren Schulabschlusses in Art. 13 Satz 4 BayEUG umgesetzt (vgl. Abs. 3).

68. Zu § 77 Haftpflichtversicherung:

Die bisherige Rechtslage gilt unverändert fort.

69. Zu § 78 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung, die an die Stelle der bisherigen Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege – BFSOHwKiSo) tritt, das Außerkrafttreten der Anlage 5 sowie der Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege, für Altenpflegehilfe und für Familienpflege (Schulordnung FS Alten- und Familienpflege - FSO AltFam).

Verwaltungsvorschriften (Bekanntmachungen und Schreiben) des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie des

früheren Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die von der vorliegenden BFSO abweichen, treten entsprechend außer Kraft.

70. Zu den Anlagen 1 bis 6:

Die Anlagen 1 bis 6 enthalten die aktualisierten Stundentafeln für die einzelnen schulischen Bildungsgänge.